

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2016/064503	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 23.06.2016	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 27.06.2015
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. A61M15/06 A61M11/04 A24F47/00 A61M15/00 H05B1/02

Anmelder
DICODES GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Liess, Helmar Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-12</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-12</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-12</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 WO 2015/026948 A1 (VMR PRODUCTS LLC [US]) 26. Februar 2015 (2015-02-26)
- D2 US 2014/000638 A1 (SEBASTIAN ANDRIES DON [US] ET AL) 2. Januar 2014 (2014-01-02)
- D3 DE 20 2014 101126 U1 (EWWK UG HAFTUNGSBESCHRÄNKT [DE]) 1. April 2014 (2014-04-01)
- D4 WO 2014/166037 A1 (KIMREE HI TECH INC) 16. Oktober 2014 (2014-10-16); & US 2015/296885 A1 (LIU QIUMING [CN]) 22. Oktober 2015 (2015-10-22)
- D5* CN 104 720 120 A (JOY CHANGZHOU ELECTRONIC TECHNOLOGY CO LTD) 24. Juni 2015 (2015-06-24)

* Eine rechtlich nicht bindende maschinelle Übersetzung dieses Dokuments kann in Espacenet mit der oben genannten Veröffentlichungsnummer aufgerufen werden (<http://worldwide.espacenet.com>).

- 1 Klarheit nach Artikel 6 PCT
- 1.1 Der **Anspruch 1** ist als unabhängiger Anspruch formuliert und beansprucht ein "Verfahren zum Betreiben eines (irgendeines) Dampfhalationsgeräts". Die Anmeldung umfasst jedoch nur ein Verfahren, dass auf den Betrieb mit dem dazugehörigen Dampfhalationsgeräts (siehe **Ansprüche 7-12**; Figur 1) bezogen ist. Aus diesem Grund ist der Gegenstand des ursprünglich eingereichten **Anspruchs 1** nicht, wie in Artikel 6 PCT vorgeschrieben, durch die Beschreibung gestützt, da sein Umfang über den durch die Beschreibung und die Zeichnungen gerechtfertigten Umfang hinausgeht.
- 1.2 Die **Ansprüche 1, 7** werden nicht, wie in Artikel 6 PCT vorgeschrieben, durch die Beschreibung gestützt, da ihr Umfang über den durch die Beschreibung und die Zeichnungen gerechtfertigten Umfang hinausgeht. Es handelt sich

dabei um die Merkmale der **Ansprüche 2 und 8**, nämlich, dass es sich bei dem "elektrischen Informationssignal" und bei der ermittelten "Eigenschaft des Verdampfers" um die "Temperatur in einer Umgebung des Heizelements" (**Anspruch 2**) handelt, die mittels eines "Temperatursensors (36)" (**Ansprüche 3, 8**) ermittelt wird.

- 2 Ungeachtet der oben erwähnten mangelnden Klarheit ist der Gegenstand des **Ansprüche 1, 7** auch nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT, sodass die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT nicht erfüllt sind.
- 2.1 **D1** offenbart alle Merkmale des **Anspruchs 1**, nämlich ein Verfahren zum Betreiben eines Dampfinhalationsgeräts (200, Figur 6), wobei das Dampfinhalationsgerät wenigstens einen Verdampfer (210, Figur 6) mit zumindest einem Heizelement (240, Figur 6) und wenigstens eine, elektrische Energieversorgungseinheit (100, Figur 7) aufweist, die wenigstens eine elektrische Energiespeichereinheit (120, Figur 7) und wenigstens eine Elektronikeinheit (150, Figur 7) aufweist, mit der bei aktiviertem Dampfinhalationsgerät eine Abgabe von elektrischer Energie von der elektrischen Energiespeichereinheit an das Heizelement regelbar ist (Absatz [0031]), wobei dass wenigstens ein elektrisches Informationssignal, das wenigstens eine Information zu wenigstens einer Eigenschaft des Verdampfers enthält, von dem Verdampfer über wenigstens eine elektrische Signalverbindung (220, Figur 6) an die Elektronikeinheit gesendet wird, wobei das elektrische Informationssignal von der Elektronikeinheit bei einem Betrieb des Dampfinhalationsgeräts berücksichtigt wird (Absätze [0026], [0031]-[0033]).
- 2.2 **D1** offenbart alle Merkmale des **Anspruchs 7**, nämlich ein Dampfinhalationsgerät (200, Figur 6), aufweisend wenigstens einen Verdampfer (210, Figur 6) mit zumindest einem Heizelement (240, Figur 6) und wenigstens eine elektrische Energieversorgungseinheit (100, Figur 7), die wenigstens eine elektrische Energiespeichereinheit (120, Figur 7) und wenigstens eine Elektronikeinheit (150, Figur 7) aufweist, mit der bei aktiviertem Dampfinhalationsgerät eine Abgabe von elektrischer Energie von der elektrischen Energiespeichereinheit an das Heizelement regelbar ist (Absatz [0031]), wobei wenigstens eine zwischen dem Verdampfer und der Elektronikeinheit ausgebildete elektrische Signalverbindung (220, Figur 6), über die wenigstens ein elektrisches Informationssignal, das wenigstens eine Information zu wenigstens einer Eigenschaft des Verdampfers (Absatz

[0026]) enthält, von dem Verdampfer an die Elektronikeinheit übertragbar ist, wobei die Elektronikeinheit eingerichtet ist, das elektrische Informationssignal bei einem Betrieb des Dampfinhalationsgeräts (Absätze [0026], [0031]-[0033]) zu berücksichtigen.

- 2.3 **D2-D5** offenbaren auch alle Merkmale der **Ansprüche 1, 7**, siehe dazu **D2** (Figur 4; Absatz [0078]), **D3** (Figuren 1, 2; Absätze [0044]-[0051]), **D4** (Figur 1; Absatz [0028]), **D5** (134,
- 2.4 Figuren 4, 5) und die zitierten Passagen im Recherchebericht.
- 2.5 **Bemerkungen:**
- 2.5.1 Die Verwendung von Begriffen, wie "insbesondere" etc. bewirken keine Beschränkung des Schutzzumfangs des Patenanspruchs, d.h. das nach einem derartigen Ausdruck stehende Merkmale werden ganz und gar fakultativ betrachtet (siehe Kapitel 2.1 und 2.2).
- 3 Die abhängigen **Ansprüche 2-6, 8-12** scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf die sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit zu erfüllen, siehe auch die zitierten Passagen im Recherchebericht.

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

- 4 Die unabhängigen **Ansprüche 1, 7** sind nicht in der zweiteiligen Form nach Regel 6.3 b) PCT abgefasst. Im vorliegenden Fall erscheint die Zweiteilung jedoch zweckmäßig. Folglich sollten die in Verbindung miteinander aus dem Stand der Technik bekannten Merkmale im Oberbegriff zusammengefasst (Regel 6.3 b) i) PCT) und die übrigen Merkmale im kennzeichnenden Teil aufgeführt werden (Regel 6.3 b) ii) PCT).
- 5 Die Merkmale der **Ansprüche 1-12** sind nicht mit in Klammern gesetzten Bezugszeichen versehen worden (Regel 6.2 b) PCT).